

Jobcenter Mülheim an der Ruhr

Verdingungsunterlagen

zur öffentlichen Ausschreibung

gem. UVgO (Unterschwellenvergabeordnung)

einer niedrighschwelligen Maßnahme zur beruflichen Aktivierung, Orientierung und
Eingliederung für Menschen mit seelischen Schwierigkeiten bzw. nach psychischen
Erkrankungen

auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

„Horizont 2027“

Vergabenummer: MH-57_15_2026-11856

CPV-Nr.: 80 000 000 - 4

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele des Jobcenters Mülheim an der Ruhr.....	4
2	Leistungsbeschreibung	5
2.1	Rahmenbedingungen für die Maßnahmegestaltung und –durchführung	5
2.1.1	Gesetzliche Grundlagen	5
2.1.2	Zielsetzung und Zielgruppe	5
2.1.3	Maßnahmedauer / Laufzeit der Maßnahme	6
2.1.4	Platzzahl / Teilnehmendenzahl.....	6
2.1.5	Maßnahmeort	6
2.1.6	Anforderungen an die regionalen Arbeitsmarktkenntnisse und Vernetzung	7
2.2	Anforderungen an die Maßnahmegestaltung	7
2.2.1	Teilnehmendengewinnung.....	7
2.2.2	Anforderung an die Durchführung	8
2.2.3	Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	8
2.2.4	Beschreibung der Inhalte	9
2.2.4.1	Einstiegs- und Informationsmodul	10
2.2.4.2	Feststellungsmodul.....	11
2.2.4.3	Vertiefungsmodul (optional)	12
2.2.4.4	Arbeitserprobung	13
2.2.5	Sächliche, technische und räumliche Ausstattung.....	14
2.2.6	Anforderungen an das Personal	15
2.2.7	Personaleinsatz	18
2.2.8	Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten / Dokumentation	18
2.2.8.1	Inhaltliche Änderungen aufgrund eines Infektionsgeschehen	22
2.2.9	Organisatorische Aufgaben.....	24
2.2.10	Vergütung	25
2.2.11	Qualitätsmanagement, Controlling und Evaluation	27
3	Auswertung.....	29
3.1	Prüfung und Wertung der Angebote.....	29
3.2	Wertungsstufen	29

3.3	Bemessung des Preises	33
3.4	Zuschlagserteilung	33
4	Bewerbungsbedingungen	34
4.1	Allgemeine Hinweise zur Angebotsabgabe	34
4.1.1	Ansprechpartnerin	34
4.1.2	Adressierung	34
4.1.3	Fristen.....	35
4.1.4	Inhalt und Form.....	35
4.2	Bietergemeinschaften und Subunternehmer	37
4.3	Eignungsnachweise und mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen	37
4.4	Konzepterstellung	38

1 Ziele des Jobcenters Mülheim an der Ruhr

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen alle Unterstützungen erwerbsfähiger leistungsberechtigter Personen darauf ausgerichtet sein, die Vorbereitung, Anbahnung, Aufnahme, Ausweitung oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit im größtmöglichen Umfang zu fördern. Die Stadt Mülheim an der Ruhr nimmt die Aufgaben des SGB II mit dem Jobcenter Mülheim an der Ruhr als besondere Einrichtung nach §6a SGB II in kommunaler Verantwortung wahr.

Integration

Auf Grundlage des § 48a SGB II werden monatlich bundeseinheitliche Kennzahlen veröffentlicht, mit denen die Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger*innen der Grundsicherung festgestellt und verglichen werden. Die Kennzahlen orientieren sich an den in § 48b, Abs. 3 SGB II formulierten Zielen:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1)
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (K2)
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (K3)

Zur Erreichung dieser Ziele wird jährlich zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Die Zielvereinbarung enthält insbesondere konkrete Zielwerte für die Integrationsquote und die Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden. Ob und wie die Ziele und die Zielwerte erreicht werden, wird unterjährig durch das zuständige Bundes- und das Landesministerium in Zielnachhaltedialogen und anderen Formaten beobachtet und mit den Jobcentern besprochen.

Alle im Auftrag des SGB II zuständigen und tätigen Einrichtungen haben die Ziele des SGB II zu verfolgen und ihren Beitrag zur Erreichung der vereinbarten Zielwerte zu leisten.

Die vorliegende Leistung umfasst alle Aktivitäten, die auf die dauerhafte berufliche Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung und auf die Beendigung der Hilfebedürftigkeit ausgerichtet sind. Der/Die Auftragnehmer*in unterstützt dabei die Auftraggeberin, Arbeitssuchende in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Auftraggeberin und ihre Mitarbeiter*innen orientieren sich im Rahmen der Ausrichtung und Aufstellung der Maßnahme, der Organisation, der Durchführung und Kommunikation am Ziel der Vermittlung.

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Rahmenbedingungen für die Maßnahmegestaltung und – durchführung

2.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Leistungsgegenstand ist die Konzeption und Durchführung einer Kombinationsleistung gem. § 16 Abs. 1. SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1-3 und 5 SGB III, im Folgenden **Maßnahme** genannt.

2.1.2 Zielsetzung und Zielgruppe

Ziel der Maßnahme ist es, unter Berücksichtigung der individuellen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit ressourcenorientiert auf eine Integration der Teilnehmer*innen auf den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt hinzuwirken.

Es soll die Eignung für den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt festgestellt werden, evtl. diesbezüglich Unterstützungsmöglichkeiten (u.a. Rehabilitationsmaßnahmen) herausgearbeitet werden und / oder alternative Beschäftigungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

Eine Beschreibung der vorliegenden Vermittlungshemmnisse dient als Grundlage für die Erarbeitung einer Perspektive sowie zur Einleitung der ersten Schritte der langfristigen Hilfeplanung.

Zielgruppe der Maßnahme ist die Gruppe von Leistungsberechtigten nach dem SGB II in Mülheim an der Ruhr mit psychischen Einschränkungen oder krankheitswertigen seelischen Schwierigkeiten. Hierbei kann es sich um Menschen handeln, die multiple individuelle Problemlagen und Vermittlungshemmnisse haben, die eine nachhaltige Integration auf den Arbeitsmarkt erschweren, wie z.B. fehlende Krankheitseinsicht, fehlende oder unterbrochene medizinische und therapeutische Anbindung, gestörtes Sozial- und Konfliktverhalten, Schulden, bruchhafte berufliche Lebensläufe. Eine akute Suchterkrankung darf nicht grundsätzlich Ausschlussgrund für die Aufnahme in die Maßnahme sein.

2.1.3 Maßnahmedauer / Laufzeit der Maßnahme

Die Vertragslaufzeit, in der die Teilnehmenden zugewiesen werden, ist **01.01.2027 – 28.02.2028**.

Die individuelle Zuweisungsdauer eines/r Teilnehmer*in beträgt 6 Wochen bis zu 6 Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung. Es wird von einer Anwesenheit von mindestens 15 bis maximal 25 Zeitstunden pro Woche ausgegangen.

Die individuelle Zuweisungsdauer eines/r Teilnehmer*in darf nicht über das jeweilige Vertragsende der Maßnahme hinausgehen. Eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme aus Gründen der Integration des/r Teilnehmer*in ist jederzeit möglich und gewünscht.

Die Einzelheiten zum Verfahren regelt die Auftraggeberin vor Beginn der Leistungen mit dem/der Bietenden.

2.1.4 Platzzahl / Teilnehmendenzahl

Die Platzzahl beträgt **22**.

Die angegebene Platzzahl ist regelmäßig vorzuhalten. Der Auftraggeberin ist eine Nachbesetzung freigewordener Plätze vorbehalten.

2.1.5 Maßnahmeort

Die Räumlichkeiten des/der Bietenden müssen zu den angegebenen Maßnahmezeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 45 Minuten – ausgehend vom Mülheimer Hauptbahnhof – zu erreichen sein.

Der Maßnahmeort muss auch für körperlich eingeschränkte Leistungsberechtigte sowie Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung gut erreichbar sein.

Teilnehmende, die Schwierigkeiten bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln haben, sollen diesbezüglich durch den/die Auftragnehmer*in unterstützt werden. Der/die Auftragnehmer*in hat hierzu den Anfahrtsweg mit dem/der Teilnehmer*in einzuüben und ihn/sie zu begleiten, bis eine selbstständige Erreichbarkeit gewährleistet ist.

2.1.6 Anforderungen an die regionalen Arbeitsmarktkenntnisse und Vernetzung

Für die Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen ist es erforderlich, dass seitens des/der Bietenden regionalspezifische Kontakte und Vernetzungen insbesondere zu Arbeitgeber*innen bestehen, die einen Erfolg der Gesamtstrategie unterstützen und fundierte Kenntnisse über die Lage und Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes der Stadt Mülheim an der Ruhr vorliegen. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse aktueller Arbeitsmarktentwicklungen und deren Auswirkung auf die Integrationsmöglichkeiten der Maßnahmeteilnehmenden sowie Kenntnisse der Instrumente des SGB II und III.

Ferner sind eine Einbindung in die vorhandenen Netzwerke der Akteure*innen am Arbeitsmarkt sowie fundierte Kenntnisse der Rahmenbedingungen des Sozial-, Wohlfahrts-, Gesundheits- und Rehabilitationssystems sowie der lokalen Hilfsangebote der Stadt Mülheim an der Ruhr erforderlich.

2.2 Anforderungen an die Maßnahmegestaltung

2.2.1 Teilnehmendengewinnung

Grundsätzlich werden die Teilnehmenden über das Casemanagement der Stadt Mülheim an der Ruhr an den/die Bietende weitergeleitet. Neuzugänge sollen einen Tag nach der Zuweisung aufgenommen werden.

Bei der Auswahl der Teilnehmenden steht dem/der Bietenden kein Mitwirkungsrecht zu.

Eventuelle geringfügige Beschäftigungen der Teilnehmenden werden organisatorisch und strategisch in die Maßnahme integriert und führen nicht zur Ablehnung der Zuweisung des Klienten/der Klientin.

Während der Maßnahmedurchführung ist sicherzustellen, dass eine mögliche Zuweisung von dem /der Casemanager*in jederzeit telefonisch mit dem/der Bietenden zu klären ist.

Der Auftraggeberin ist die Nachbesetzung freigewordener Plätze vorbehalten.

Bricht ein/e Teilnehmer*in die Maßnahme ab, so kann für ihn/sie ein/e Ersatzteilnehmer*in zugewiesen werden. Hierdurch bleibt eine Besetzung im Rahmen der in den Los- und Preisblättern vereinbarten Teilnehmendenzahl gewährleistet. Nimmt ein/e Teilnehmer*in innerhalb des Maßnahmezeitraums eine Beschäftigung auf, so ist entsprechend zu verfahren. Die Zahlung der vereinbarten Integrationsprämie bleibt hiervon unberührt.

2.2.2 Anforderung an die Durchführung

Es haben vom ersten Tag an Integrationsaktivitäten stattzufinden.

Die wöchentliche Anwesenheitszeit der Teilnehmenden beträgt mindestens 15 und maximal 25 Stunden. Der Umfang der Anwesenheitszeit (15, 20 oder 25 Stunden) wird im Rahmen der Zuweisung vom zuständigen Casemanagement vorgegeben und kann im Laufe der Teilnahmedauer nach Rücksprache mit dem Casemanagement verändert werden.

Ziel ist die kontinuierliche Steigerung der Anwesenheitszeiten, um eine feste Tagesstruktur einzuüben und die individuelle Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden zu fördern.

Eine Anwesenheit von **mindestens 15 Stunden** wöchentlich ist verpflichtend.

Innerhalb der individuellen Zuweisungsdauer haben mindestens zwei Einzelkontakte mit einer fachlich qualifizierten Person mit wöchentlichen Gesprächsterminen von jeweils mind. 60 Minuten Dauer stattzufinden.

Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse sowie die Durchführung betrieblicher Trainingsmaßnahmen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Termine zur Vorstellung bei einem/r Arbeitgeber*in gelten als Präsenzzeiten. Sie sind vom Auftragnehmer zu organisieren und zu genehmigen. Bei einem Maßnahmebesuch in Vollzeit darf die Präsenzzeit täglich neun Zeitstunden inkl. angemessener Pausenzeiten nicht überschreiten. Bei den festgelegten Präsenzzeiten sind die Einschränkungen der Teilnehmer*innen hinsichtlich ihrer bereits aufgenommenen Beschäftigungen zu berücksichtigen. Die Festlegung der Anwesenheitszeit ist der Zuweisung zu entnehmen.

Sollten Wegezeiten für die Teilnehmenden notwendig werden, sind diese im Konzept deutlich zu machen und dürfen weder als Pausenzeiten deklariert werden, noch dürfen die Aufwendungen für die Wege als Kostenfaktor in die Abrechnung der Fahrtkosten eingehen.

2.2.3 Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Der/Die Bietende hat nach Ablauf der individuellen Maßnahmelaufzeit die Stabilisierung der in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse oder eine voll qualifizierende berufliche betriebliche oder schulische Ausbildung vermittelten Teilnehmer*innen zu gewährleisten. Die Zustimmung des/der Teilnehmenden ist hierzu im Vorfeld einzuholen.

Die Umsetzung der Stabilisierung obliegt der/dem Auftragnehmer*in und soll in jedem Fall mindestens den Zeitraum der Probezeit abdecken. Es liegt in ihrem/seinem Interesse, auch darüber hinaus zu begleiten und eine zweite Integrationsprämie zu erhalten.

2.2.4 Beschreibung der Inhalte

Ziele der Maßnahme für die Auftraggeberin sind folgende Punkte:

1. Die Feststellung und Beschreibung vorhandener Vermittlungshemmnisse sowie Einschränkungen der Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden mit seelischen Schwierigkeiten oder möglicher psychischer Erkrankung;
2. Feststellung und Beschreibung vorhandener arbeitsmarktrelevanter Fähigkeiten und Kenntnissen sowie deren Verwertbarkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt;
3. Feststellung, ob
 - a. eine Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der individuellen Situation (evtl. mit Hilfe von medizinischen oder psychologischen Unterstützungen / Therapien, Rehabilitationsmaßnahmen oder anderen unterstützenden Maßnahmen) möglich ist oder
 - b. die Überprüfung der Erwerbsfähigkeit oder
 - c. die Beschäftigung im Rahmen niedrigschwelliger Arbeitsgelegenheiten, tagesstrukturierender Maßnahmen, Werkstätten für Behinderte o.a. zielführend ist;
4. Entwicklung individueller Perspektiven zur Beseitigung der Vermittlungshemmnisse, ggf. Einleiten erster Schritte der langfristigen Hilfeplanung (z.B. Beantragung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen, Kontakthanbahnung zu sozialpsychiatrischen Zentren und / oder Therapeuten);
5. gesundheitliche und persönliche Stabilisierung.

Zur Erreichung dieser Ziele soll die Maßnahme folgende Teilziele beinhalten bzw. Inhalte umfassen:

- Einzelfallorientiertes Clearing der gesundheitlichen und sozialen Störungen inkl. Kontaktaufnahme zu den medizinischen/therapeutischen Behandler*innen;
- differenzierte Beschreibung der vorliegenden Einschränkungen sowie Einschätzung der weiteren beruflichen Perspektive;
- Erhebung der berufsrelevanten Daten unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsmarktrelevanz,
- Erstellen individueller Hilfepläne unter Beteiligung der Teilnehmenden,
- Förderung der Selbstverantwortung, des Selbstmanagements sowie einer realistischen Selbsteinschätzung und Krankheitseinsicht,
- Steigerung der persönlichen und beruflichen Belastbarkeit, der Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit,
- Vermittlung von Arbeitsmethoden und -techniken,

- Unterstützung in der Berufsorientierung und in der beruflichen Perspektivplanung,
- Berufspraktische Eignungs- und Arbeitserprobungen,
- Identifikation eines Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation),
- Erstellung einer marktüblichen Bewerbungsmappe inklusive Bewerbungs- und Kommunikationstraining,
- Erstellen eines interdisziplinären Abschlussberichts mit einer konkreten Perspektivdarstellung.

Die Maßnahme besteht aus drei Modulen. Die ersten zwei Module sind von allen Teilnehmenden zu absolvieren. Wenn eine Zuweisung nicht von vornherein für alle drei Module vorgenommen wurde, kann das zuständige Casemanagement im Verlauf des zweiten Moduls über eine Fortführung der Maßnahme im dritten Modul entscheiden.

Eine Aufteilung der Teilnehmenden in zwei verschiedene Gruppen, die die unterschiedliche Integrationsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt berücksichtigt, kann nach dem Einstiegsmodul vorgenommen werden.

2.2.4.1 Einstiegs- und Informationsmodul

Dauer: 1-2 Wochen

Inhalte:

- Information über Ziele und Inhalte der Maßnahme;
- Überblick über den aktuellen Arbeitsmarkt in der Region sowie Tätigkeitsfelder,
- Einholen der Schweigepflichtentbindungen für die behandelnden Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen,
- vertiefte Erhebung der individuellen persönlichen und berufsrelevanten Daten unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsmarktrelevanz,
- Kontaktaufnahme mit den medizinischen/therapeutischen Behandler*innen der Teilnehmer*innen sowie bedarfsorientierte Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Casemanagement (Fallkonferenz),
- Erstellen eines Lebenslaufs, Erarbeiten einer ersten Hilfeplanung,
- Einführung einer Prozessdiagnostik unter besonderer Berücksichtigung des sozio-emotionalen Bereichs,
- Durchführung von praktischen Arbeitserprobungen mit dem Ziel der Feststellung der Motivation, Eignung und Neigung, insbesondere zur Vertiefung im Feststellungsmodul und zur Entwicklung weiterer Perspektiven.

2.2.4.2 Feststellungsmodul

Gesamtdauer: 4-7 Wochen

Inhalte:

- Vertiefung der Kontakte zum psychosozialen Umfeld; bei Bedarf Einberufung von Fallkonferenzen mit den medizinischen/therapeutischen Behandler*innen,
- Einzelgespräche zur Klärung der psychosozialen Situation,
- Förderung der Compliance und des Krankheitsmanagements in Bezug auf die Arbeitsanforderungen;
- Reflexionsgespräche auf der Basis der vorliegenden und erarbeiteten Befunde sowie des aktuell gezeigten Arbeitsverhaltens,
- Psychoedukation (Zusammenhänge Stress - Arbeit - Erkrankung, auch individuell);
- Erstellen von Fähigkeitsprofilen, berufskundliche Recherchen und Expertengespräche
- Überblick über das regionale Hilfesystem und die regionalen zielgruppenspezifischen (auch flankierenden) Angebote;
- Fortschreiben und Ergänzen der Hilfeplanung auf Basis der Erkenntnisse aller Teilbereiche des 2. Moduls;
- Einleiten erster Schritte des Hilfeplans, ggf. Überleitung in geeignete Folgemaßnahmen.

*Für Teilnehmer*innen mit relativer Arbeitsmarktferne:*

- psychische Stabilisierung und Förderung der Arbeitskompetenzen im individuell gegebenen Rahmen,
- Förderung einer realistischen Selbsteinschätzung anhand von Arbeiten in mindestens einem der vorgehaltenen Arbeitsbereiche,
- Zielsetzung ist, hier in erster Linie entsprechend den individuellen Fähigkeiten/Interessen und Neigungen Grundarbeitsfähigkeiten festzustellen und ggf. erreichbare Tätigkeitsfelder zu erproben.
- Standardisierte Arbeitsproben dienen der Überprüfung des Vorhandenseins und des Umfangs der Kulturtechniken.

*Für Teilnehmer*innen mit relativer Arbeitsmarktnähe:*

- Psychische Stabilisierung und Förderung der Arbeitskompetenzen im gegebenen Rahmen durch Arbeitserprobungen in mindestens einem der vorgehaltenen Arbeitsbereiche,

- Durchführung handlungsbezogener Arbeitserprobungen und Erteilung von langfristigen, selbständig zu erledigenden Arbeitsaufträgen unter Reflexion des derzeitigen Arbeitsverhaltens und der Ergebnisse.
- Ziel ist es, hier eine realistische Selbsteinschätzung zu fördern, den aktuellen Leistungsstand festzustellen und damit eine berufliche Perspektive zu erarbeiten.

2.2.4.3 Vertiefungsmodul (optional)

Gesamtdauer: 18 - 20 Wochen

Da die Tätigkeit des/der Bietenden spezifisch an den individuellen Erfordernissen des/der einzelnen Bewerber*in auszurichten ist, kann die Anwesenheit der Teilnehmenden in der Vertiefungsphase flexibel angepasst werden, z.B. um eine Ablösung und zunehmende Verselbständigung des/der Teilnehmer*in zu erreichen.

Im Vertiefungsmodul werden die Inhalte aus dem Feststellungsmodul fortgesetzt und intensiviert. Ziel ist zum einen die Stärkung der Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Motivation und des Selbstwerts sowie zum anderen die Erhöhung der Sozialkompetenz und der Fähigkeit zum Selbstmanagement.

Weitere Inhalte im Vertiefungsmodul:

- einzelfallbezogenes Training sozialer sowie kommunikativer Kompetenzen (Aufzeigen von Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens, der Körpersprache, der Hygiene, des äußeren Erscheinungsbildes, der Gesprächsführung etc.);
- Klärung der Verwertbarkeit der beruflichen Kenntnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt, ggf. Herausarbeiten des Förder- bzw. Fortbildungsbedarfs in Absprache mit dem zuständigen Casemanagement, Klärung der Beschäftigungschancen, Verfolgung notwendiger Schritte zur Integration auf den Arbeitsmarkt.

*Für Teilnehmer*innen mit relativer Arbeitsmarktferne:*

- psychische Stabilisierung und Förderung der Arbeitskompetenzen im individuell gegebenen Rahmen,
- Förderung einer realistischen Selbsteinschätzung anhand von Arbeiten in mindestens einem der vorgehaltenen Arbeitsbereiche,
- Zielsetzung ist, hier in erster Linie entsprechend den individuellen Fähigkeiten/Interessen und Neigungen Grundarbeitsfähigkeiten festzustellen und ggf. erreichbare Tätigkeitsfelder zu erproben.
- Standardisierte Arbeitsproben dienen der Überprüfung des Vorhandenseins und des Umfanges der Kulturtechniken.

*Für Teilnehmer*innen mit relativer Arbeitsmarktnähe:*

- Psychische Stabilisierung und Förderung der Arbeitskompetenzen im gegebenen Rahmen durch Arbeitserprobungen in mindestens einem der vorgehaltenen Arbeitsbereiche,
- Durchführung handlungsbezogener Arbeitserprobungen und Erteilung von langfristigen, selbständig zu erledigenden Arbeitsaufträgen unter Reflexion des derzeitigen Arbeitsverhaltens und der Ergebnisse.
- Ziel ist es, hier eine realistische Selbsteinschätzung zu fördern, den aktuellen Leistungsstand festzustellen und damit eine berufliche Perspektive zu erarbeiten.

Zusätzliche Angebote

Folgende zusätzliche Angebote können durch die Teilnehmer*innen in Anspruch genommen werden:

- Kurzqualifizierungen in unterschiedlichen gewerblichen Bereichen
- Gesundheitsförderung (z.B. Ernährungsberatung, Stressbewältigung, Entspannungsmethoden, Informationen über das Erkennen und den Umgang mit Suchterkrankungen)
- ggf. berufsbezogene Sprachförderung
- EDV-Grundlagenkurse
- Fördern der Alltagskompetenz
- Unterstützung beim Übergang Kindergarten, Schule, Ausbildung, Beruf
- Kennenlernen unterschiedlicher Arbeitsbereiche durch Betriebsbesichtigungen

Die Anzahl der Schulungstage orientiert sich an den Bedarfen der Teilnehmer*innen und kann im Verlauf der individuellen Zuweisungsdauer variieren.

2.2.4.4 Arbeitserprobung

Die Arbeitserprobung, die im Rahmen der Module stattfindet, soll in den folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Büro und Verwaltung,
- Metall,
- Holz,
- Hauswirtschaft / Küche
- sowie ein weiterer, vom Auftragnehmer vorzuschlagender Bereich.

2.2.5 Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Für eine zielführende Durchführung der Maßnahme müssen die Räumlichkeiten einen kundenorientierten und wertschätzenden Empfang und Aufenthalt hinsichtlich z.B. baulichen, gestalterischen, innenarchitektonischen und hygienischen Aspekten ermöglichen. Somit sollen die im Konzept zu beschreibenden Maßnahmeräume bereits ein höchstes Maß an Professionalität widerspiegeln. Wünschenswert ist, dass eine multifunktionale Nutzung der Räumlichkeiten auf ein Mindestmaß reduziert wird, so dass eine gruppenspezifische Durchführung der Maßnahme möglich ist.

Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich mit der Angebotsabgabe, die Anforderungen dieses Abschnittes an die Maßnahmeräumlichkeiten einzuhalten. Die hier genannten Anforderungen gelten für alle Maßnahmeräumlichkeiten, soweit keine speziellere Regelung getroffen wird. Bei den Angaben handelt es sich um Mindestanforderungen.

Die Schulungs- und Praxisräume haben die vorherrschende berufliche Praxis und Arbeitsweise abzubilden, den gesetzlichen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich der Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), der Bildschirmarbeitsverordnung von 2008, sowie bezüglich ihrer Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln den aktuellen Anforderungen der Praxis zu entsprechen. Die Einhaltung der gültigen Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften), der Brandschutzbestimmungen sowie der jeweiligen Landesbauordnung wird vorausgesetzt.

Die Räumlichkeiten sind am für die jeweilige Maßnahme geforderten Maßnahmeort zu Beginn der Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Sofern noch kein Mietverhältnis besteht, reicht die Vorlage entsprechender Vorverträge bzw. der Zusicherung aus.

Der Auftraggeberin ist zu Beginn der Maßnahme die Gelegenheit zu geben, die Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen. Darüber hinaus kann die Auftraggeberin zu jedem Zeitpunkt der Maßnahme eine unangekündigte Prüfung der Räume und der ordnungsgemäßen Durchführung veranlassen.

Anforderungen an alle Räume:

Die hier genannten Anforderungen gelten für alle Maßnahmeräumlichkeiten, soweit keine speziellere Regelung getroffen wird. Bei den Angaben handelt es sich um Mindestanforderungen.

Folgende Räumlichkeiten sind für die Durchführung der Maßnahme erforderlich:

Sanitärräume

Während des Maßnahmebetriebs müssen getrennte Damen- und Herrentoiletten vorhanden sein.

Unterrichts- / Schulungsräume

Der/die Auftragnehmer*in hat Unterrichtsräume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung zu stellen. Unterrichtsräume sind Gruppenräume, in denen die theoretischen Lerninhalte vermittelt werden oder EDV-Unterweisungen durchgeführt werden. Alle Unterrichtsräume verfügen über eine zeitgemäße Ausstattung. Hierzu zählen insbesondere Beamer, Whiteboard, Moderationswände oder Flip-Chart. Darüber hinaus sind geeignete Medien zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die Lernfähigkeit der Teilnehmer angemessen berücksichtigen.

EDV-Schulungsräume

In einem separaten EDV-Raum sind PC-Arbeitsplätze im angemessenen Umfang für Unterweisungen einzurichten. Dabei ist sicherzustellen, dass nicht mehr als ein/e Teilnehmer*in an einem PC-Arbeitsplatz sitzt.

Es ist sicherzustellen, dass jede/r Teilnehmer*in die von ihm erarbeiteten Aufgaben ausdrucken (mindestens ein Bereichsdrucker je Unterrichtsraum) und auf einem separaten Speichermedium festhalten kann (z.B. CD, USB-Stick), welches ihm zur Verfügung gestellt wird.

Der PC-Arbeitsplatz hat dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

Der/die Auftragnehmer*in hat darauf zu achten, dass die PCs nur für berufsorientierende, integrationsfördernde und allgemeinbildende Aspekte genutzt werden.

Sozial- / Pausenräume

Geeignet große Räumlichkeiten müssen im Rahmen der geltenden Vorschriften als Sozialräume zur Verfügung stehen.

Besprechungsräume

Geeignet große Räumlichkeiten müssen für Besprechungen / Gruppenarbeiten (ausreichend für 4-5 Personen) und für Einzelberatungen / regelmäßige Sprechstunden zur Verfügung stehen. Die Räume müssen bei Besprechungen / Beratungen den persönlichen Datenschutz und die Verschwiegenheit gewährleisten.

2.2.6 Anforderungen an das Personal

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Leistung ist fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal. Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf fachliche und soziale Kompetenz, speziell im Bereich der Motivationsfähigkeit, Empathiefähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität, Initiative und Teamfähigkeit, geachtet werden.

Der vorgesehene Personaleinsatz ist analog dem unter dem Vordruck II.8 bezeichneten Muster darzustellen und dem Konzept zusammen mit den im Formular geforderten Unterlagen beizufügen. Sollte das erforderliche Personal zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht zur Verfügung stehen, sind die Qualifikationsnachweise und relevanten Unterlagen des eingesetzten Personals entsprechend der Anlage **spätestens zwei Wochen vor Beginn** der Maßnahme einzureichen.

Es ist eine personelle Urlaubs- und Krankheitsregelung zu treffen. Hierfür wird ebenfalls der o.g. Qualifikationsnachweis **spätestens zwei Wochen vor Beginn** der Beauftragung eingefordert. Bei der Urlaubs- und Krankheitsvertretung liegt es im Ermessen des/der Auftragnehmer*in, wie er/sie die Kosten für diese Vertretungsregelung in die Kalkulation der Maßnahme aufnimmt.

Es ist Personalkapazität für administrative Aufgaben (z.B. Teilnehmendenverwaltung, Fahrtkostenerstattung etc.) vorzuhalten.

Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, dass die Arbeitsbedingungen des Personals den arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Die Auftraggeberin behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit, der der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen ist. Auch hier ist der Personaleinsatz mit dem Vordruck II.8 zu belegen, und die Qualifikationsnachweise und relevanten Unterlagen der Mitarbeiter*innen sind einzureichen.

Zum Einsatz kommen sollen:

Sozialcoach*in

vorausgesetzt werden:

- ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit bzw. Soziale Arbeit oder
- ein Studienabschluss aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Sozialwissenschaft mit erfolgreicher Belegung des Ergänzungsfachs bzw. Studienschwerpunktes Soziale Arbeit.

Zusätzlich erforderlich sind:

- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung mit der Zielgruppe der Leistungsempfänger gem. SGB II (inkl. Praktika).

Der/die Sozialcoach*in ist für die gelingende Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin und den weiteren internen und externen Akteuren der Maßnahme verantwortlich. Er/sie muss mit allen Beteiligten im Austausch stehen und hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und Teilnehmersdokumentation zu sorgen. Außerdem muss er/sie den Informationsfluss zwischen den Mitarbeitenden koordinieren.

Darüber hinaus ist er/sie die erste Ansprechperson für die Teilnehmenden bei privaten Fragstellungen und Klärungsbedarfen. Dies ist den Teilnehmer*innen zu Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

Psycholog*in

Psycholog*innen sollen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ein Hochschulabschluss als Psycholog*in sowie
- eine mindestens zweijährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe.

Ärzt*in für Neurologie und Psychiatrie

vorausgesetzt werden:

- eine Ausbildung zum Facharzt für Neurologie oder Psychiatrie sowie
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Arbeitsdiagnostik.

Anleiter*in

Bei dem/der Anleiter*in wird mindestens

- eine Meisterprüfung oder
- Ausbildereignungsprüfung
- mindestens zweijährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe der Leistungsempfänger gem. SGB II (inkl. Praktika)

vorausgesetzt.

2.2.7 Personaleinsatz

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten.

Zum Einsatz kommen für 22 Plätze

- 1,2 Sozialcoach*in
- 1,7 Anleiter*in
- 0,2 Psycholog*in (8 Wochenstunden)
- 0,05 Neurolog*in (2 Wochenstunden)

Es ist je eine Person anzustreben, TZ-Stellen müssen gesondert begründet werden.

Der im Personalschlüssel abgebildete Wert „1:“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden in der Maßnahme. Bei der Nennung eines Personalschlüssels ergibt sich die Berechnung der Personalkapazität aus den laut Los- und Preisblatt zuzuweisenden Teilnehmerinnenplätzen unter Berücksichtigung der individuellen Zuweisungsdauer sowie der individuellen wöchentlichen Anwesenheitszeiten.

Bei der Urlaubs- und Krankheitsvertretung liegt es im Ermessen des/der Bietenden, wie er die Kosten für diese Vertretungsregelung in die Kalkulation der Maßnahme aufnimmt.

2.2.8 Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten / Dokumentation

Die Auftraggeberin erwartet, dass der/die Auftragnehmer*in jederzeit über den Stand des/r Teilnehmer*in in der Maßnahme, die Entwicklungsfortschritte und die geplante weitere Vorgehensweise informiert ist. Es ist zu gewährleisten, dass auch in Vertretungssituationen alle Mitarbeiter*innen jederzeit hierzu Auskunft geben können.

Neben den im Folgenden genannten einzuhaltenden Rechenschaftspflichten überprüft der/die Bietende laufend die Passgenauigkeit der jeweiligen Strategie des/r Teilnehmer*in und informiert das Casemanagement der Auftraggeberin unverzüglich, wenn das Erreichen des Maßnahmezieles gefährdet ist. Rückmeldungen über fehlende Mitwirkung der Teilnehmer*innen sind den jeweils zuständigen Casemanager*innen der Auftraggeberin mit einer entsprechenden Erläuterung der weiteren Vorgehensweise unverzüglich einzureichen.

Bei fehlender Mitwirkung entscheidet der/die zuständige Casemanager*in in Abstimmung mit dem/der Bietenden über das weitere Vorgehen.

Flyer

Der Bieter erstellt vor Beginn der Maßnahme einen zielgruppenadäquaten Flyer. Der Flyer soll sich optisch von ggf. anderen Maßnahmen des Trägers unterscheiden und sich nicht an der Corporate Identity des Bieters ausrichten. **Eine Drucklegung ist vorerst nicht erforderlich. Der Flyer ist spätestens eine Woche vor Maßnahmestart digital und in einer ausdrucksfähigen Form zur Verfügung zu stellen.** Bei Ziehung der Verlängerungsoption ist ein aktualisierter Flyer vor Maßnahmestart einzureichen.

Kurzkonzept für das Casemanagement

Zur Information des Casemanagements ist dem Auftraggeber das Konzept der Maßnahme inkl. der Rückmelde- und Berichtspflichten und -fristen auf höchstens zwei DinA4-Seiten **mit dem Angebot ausgefüllt zur Verfügung zu stellen.** Eine geeignete Gliederung und ggf. die unterstützende grafische und/oder tabellarische Aufbereitung einzelner Inhalt sind dem Auftragnehmer vorbehalten.

Teilnehmendeninformation

Der/Die Bietende verpflichtet sich dazu, zum Maßnahmeauftakt die Teilnehmenden schriftlich und persönlich über die Ziele der Maßnahme und deren wesentliche Inhalte zu informieren.

Hierzu gehören die Dauer der Maßnahme inklusive der wöchentlichen Stundenverteilung und Pausenzeiten sowie der Verweis auf die notwendigen rechtlichen Vorschriften und Bedingungen.

Die Teilnehmer*inneninformation muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Maßnahmebezeichnung,
- Angabe der Schulungsstätte mit Ansprechpersonen und Kommunikationsmöglichkeiten (Telefon, Fax, E-Mail etc.),
- Überblick über die Inhalte,
- Maßnahmezeiten,
- Anreisehinweise,
- Überblick über Lernmittel, evtl. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung.

Einstiegsinformation

Unmittelbar nach Beginn der Maßnahme erfolgt eine individuelle Mitteilung an den/die jeweils zuständige/n Casemanager*in jedes/jeder einzelnen Teilnehmer*in über den erfolgten Antritt bzw. Nichtantritt der Maßnahme.

Zwischenbericht

Spätestens nach **vier** Wochen der Teilnahme an der Maßnahme sowie dann alle zwei Monate ist dem/der jeweils zuständigen Casemanager*in der Auftraggeberin **ein Zwischenbericht in ausdrückfähiger Version zur Verfügung** zu stellen.

Für den Fall, dass Teilnehmendenkonferenzen vorgesehen sind, muss der Bericht spätestens zwei Wochen vor dem Termin dem/der zuständigen Casemanager*in vorliegen.

Der Bericht enthält:

- eine Beschreibung der Entwicklung des/der Teilnehmenden innerhalb der beschriebenen Maßnahmeform **seit dem letzten Zwischenbericht**. Die Beschreibung ist in folgende Unterpunkte zu gliedern: persönliche, soziale, materielle und infrastrukturelle Ressourcen,
- einen Abgleich mit den in der ersten Vereinbarung formulierten Zielen. Eine aktualisierte Version der Vereinbarung ist dem Zwischenbericht beizufügen,
- eine Dokumentation der Häufigkeit und Wertigkeit der Kontakte zum ersten Arbeitsmarkt,
- eine Schilderung der geplanten weiteren Vorgehensweise.
- **vollständige BWU als Word Dokument:**
 - Deckblatt
 - Bewerbungsfoto
 - Lebenslauf
 - Anschreiben
 - eingescannte Nachweis.

Bei Teilnahme an der Maßnahme für sechs Monate ist innerhalb einer Woche nach Ende des Moduls 2 dem*der zuständigen Casemanager*in ein Zwischenbericht in ausdrückfähiger Version zur Verfügung zu stellen.

Abschlussbericht

Zwei Wochen vor Ende der individuellen Maßnahmelaufzeit ist dem/der jeweils zuständigen Casemanager*in der Auftraggeberin ein Abschlussbericht in ausdrückfähiger Version zur Verfügung zu stellen.

Er enthält eine Schilderung der Entwicklung des/der Teilnehmenden seit dem letzten Zwischenbericht. Schilderungen, die bereits in vorangegangenen Zwischenberichten aufgeführt wurden, **sollen nicht wiederholt werden**.

Der Abschlussbericht enthält darüber hinaus eine umfassende Darstellung der Ressourcen und der persönlichen und beruflichen Gesamtentwicklung des/der Teilnehmenden sowie eine perspektivische Empfehlung für die weiteren Schritte zur Integration.

Des Weiteren soll eine Einschätzung über das Erreichen des Maßnahmeziels erfolgen sowie eine Einschätzung abgegeben werden, warum eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht erfolgen konnte.

Folgende Punkte sollen enthalten sein:

- Beschreibung vorhandener Vermittlungschancen, ggf. unter Beifügung vorhandener ärztlicher und / oder psychologischer Unterlagen,
- Einschätzung und Beschreibung der gesundheitlichen Situation, der Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit,
- Beschreibung evtl. möglicher Hilfsmaßnahmen (z.B. Rehabilitationsmaßnahmen),
- Beschreibung evtl. möglicher Perspektiven zur Beseitigung der Vermittlungshemmnisse,
- Beschreibung schon diesbezüglich eingeleiteter Maßnahmen,
- Einschätzung, ob alternative Beschäftigungsformen zielführender sind,
- Einschätzung der Möglichkeit der Vermittelbarkeit auf dem (ersten) Arbeitsmarkt,
- konkrete Anschlussperspektiven.

Losgelöst vom Berichtswesen ist das Casemanagement bei Besonderheiten umgehend per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

Fehlzeiten / vorzeitige Beendigung

Der/die Bietende führt eine Fehlzeitenliste. Fehlzeiten mit wichtigem Grund können von der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr bis zu einer Dauer von zwei Tagen bei folgenden Gründen akzeptiert werden:

- Eheschließung des Teilnehmers oder eines Kindes,
- besondere Jubiläen,
- (schwere) Erkrankung des Lebenspartners oder eines Kindes,
- Geburt eines Kindes,
- Todesfall im engen Familienkreis,
- wichtige Behördengänge,
- öffentliche Ehrenämter,
- Teilnahme an religiösen Festen,
- wichtige Fortbildungen.

SGB II-Kund*innen haben über die o.g. Gründe hinaus keinen Rechtsanspruch auf Urlaubszeiten.

Darüber hinaus zählen eigene Erkrankungen der Teilnehmer*innen sowie die Erkrankung des eigenen Kindes zu den wichtigen Fehlzeiten, die spätestens am dritten Tag mit der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bescheinigt werden müssen.

Es liegt im eigenen Ermessen des/der Bietenden, auch schon frühzeitiger eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anzufordern.

Jede Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist jedoch unverzüglich an das zuständige Casemanagement weiterzuleiten.

Teilnahmebescheinigung

Den Teilnehmenden ist am Ende der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung auszustellen, aus welcher der Inhalt und der Umfang der Maßnahme hervorgeht. Sie ist in anspruchsvoller Form (auf Briefpapier mit dem Logo des Bieters) zu gestalten und mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

Der Inhalt der Teilnahmebescheinigung ist mit der Auftraggeberin abzustimmen.

2.2.8.1 Inhaltliche Änderungen aufgrund eines Infektionsgeschehen

Grundsätzlich sind Teilnehmende seit dem 01.02.2023 zu persönlicher Anwesenheit anzuhalten. Ausnahmen sind individuell mit dem Casemanagement zu klären und in Abhängigkeit eines Krankheitsrisikos abzuwägen.

Sollte aufgrund einer epidemischen Situation eine physische Anwesenheitspflicht von Teilnehmer*innen in Maßnahmen bis auf Weiteres ausgeschlossen werden, so ergibt sich für den/die Bieter*in die Notwendigkeit zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen alternativer Lernformen.

Hierzu müssen insbesondere digitale Lernformen wie bspw. e-Learning, Videotelefonie, virtuelles Klassenzimmer, etc. herangezogen werden, um den Teilnehmenden eine ortsunabhängige Kommunikation und Lernmöglichkeit bieten zu können.

Sofern dem/der Bietenden hierfür digitale Möglichkeiten zur Verfügung stehen, soll dieser abfragen, ob Teilnehmende zu Hause über einen Internetzugang bzw. über die notwendige technische Ausstattung verfügen.

Der/Die Bietende hat in seinem/ihrem Angebot daher Angaben zu machen, welche alternativen Lernformen er bezogen auf das Maßnahmeziel anbieten wird.

Alternative Lernformen werden nur in Maßnahmen angewendet, welche diese tatsächlich ermöglichen.

Die entsprechenden Angebote sind zu benennen und inhaltlich und zeitlich umfänglich zu erläutern.

Deutlich darzulegen ist, dass das Maßnahmeziel trotz fehlender physischer Anwesenheit nicht gefährdet ist.

Die Auftraggeberin prüft die durch den/die Bietende angegebenen alternativen Lernformen auf Passgenauigkeit hinsichtlich des anzustrebenden Maßnahmeziels, als Eignungskriterium in der zweiten Wertungsstufe.

Angebote zu alternativen Lernformen sind in der Regel mit dem Angebot einzureichen. Eine Nachforderung ist möglich.

Grundsätzlich setzt die Zulässigkeit der Maßnahmedurchführung die Erfüllung folgender Anforderungen voraus:

- Die entsprechende IT-Infrastruktur ist seitens des/der Auftragnehmer*in vorhanden.
- Der/Die Bildungs-/ Maßnahmeträger*in hat seine/ihre Mitarbeiter*innen darauf hinzuweisen, dass:
 - die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung unterbleibt und eine Nutzung des Angebots ausschließlich zu Maßnahmezwecken zulässig ist und
 - eine Verarbeitung sensibler Daten (Art. 9 DSGVO) ausschließlich zu Maßnahmezwecken zulässig ist.

Der/Die Bildungs-/ Maßnahmeträger*in hat – i. d. R. nach vorheriger Androhung – Accounts zu sperren, wenn er den Eindruck bzw. den Verdacht hat, dass diese von Unbefugten genutzt werden.

Es ist zu regeln, dass ein virtueller Austausch nicht über Server in Staaten, zu denen es keinen Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO gibt, läuft.

Der/die Bildungs-/ Maßnahmeträger*in ist verpflichtet, die Daten datenschutzkonform zu verarbeiten.

Eine Nutzung von Clouds durch den/die Bildungs-/ Maßnahmeträger*in ist aufgrund der besonderen Situation ausnahmsweise möglich, wenn nur so ein Online-Unterricht ermöglicht werden kann.

Die Verantwortung für die Nutzung liegt bei dem /der jeweiligen Bildungs-/ Maßnahmeträger*in.

Bei Verlust von Daten oder Hackerangriffen hat der/die Bildungs-/ Maßnahmeträger*in dies umgehend dem Jobcenter Mülheim an der Ruhr zu melden.

Eine Nutzung dieser Clouds in eigener Verantwortung des/der Bildungs-/Maßnahmeträgers*in – in der Regel ohne DSGVO-konforme Zertifizierung der CloudAnbieter – ist auf maximal sechs Monate begrenzt.

Es ist eine Einwilligungserklärung der Teilnehmenden einzuholen.

Der/Die Bildungs-/ Maßnahmeträger*in hat die während der Zeit der alternativen Durchführung die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme der einzelnen Kund*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

Die alternative Lernform wird nur solange durchgeführt, bis das Jobcenter der Stadt Mülheim an der Ruhr die Ausnahmesituation wieder aufhebt.

Danach ist die Maßnahme wieder in der in der ursprünglichen inhaltlich vorgegebenen Form weiterzuführen.

2.2.9 Organisatorische Aufgaben

a) Erreichbarkeit

Ein/e verantwortliche/r Mitarbeiter*in des/der Auftragnehmer*in muss ab Zuschlagserteilung **der Maßnahmeplanung benannt** und telefonisch erreichbar sein sowie ab Maßnahmebeginn am Maßnahmeort mindestens zu den üblichen Geschäftszeiten montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr persönlich gesprächsbereit sein. Darüber hinaus muss eine Kontaktaufnahme während der o.g. Gesprächszeiten mit den üblichen Kommunikationsmitteln (Fax, E-Mail sowie postalisch) sichergestellt sein. Auf diesem Wege eingehende Nachrichten sind im Laufe des nächsten Arbeitstages abzuarbeiten und zu beantworten.

Neben der persönlichen oder telefonischen Erreichbarkeit hat der/die Auftragnehmer*in für die Anliegenklärung der zugewiesenen Teilnehmer*innen ohne vorherige Terminvereinbarung an mindestens einem Tag in der Woche für mindestens zwei Stunden innerhalb der üblichen Geschäftszeiten feststehende gleichbleibende **Sprechzeiten** für persönliche Vorsprachen einzurichten. Dieser Sprechtag muss zwischen Montag bis Freitag liegen.

Die Geschäftszeiten müssen darüber hinaus so gestaltet sein, dass die vorgegebenen Teilnehmerkontakte eingehalten werden.

Darüber hinaus ist von dem/der Bieter*in ein*e vor Ort verantwortliche/r Ansprechpartner*in zu benennen. Änderungen sind von dem/der Bieter*in unaufgefordert mitzuteilen.

b) Durchführung von Teilnehmendenkonferenzen

Bei Bedarf hat der/die Bietende Teilnehmendenkonferenzen mit dem/der zuständigen Casemanager*in durchzuführen, in denen die weiteren Integrationsbemühungen vereinbart werden können. Grundlage hierfür ist ein von dem/der Bietenden zu erstellender aktualisierter Zwischenbericht und ein Integrationsplan bzw. eine tagesaktuelle Falldokumentation.

Zur Teilnehmendenkonferenz sollen die aktuellen Bewerbungsunterlagen sowie eine Dokumentation der bisherigen Bewerbungsbemühungen vorliegen.

Der/Die Bietende leistet die vorbereitende Organisation (Mitteilung von Zeit und Ort) sowie die Dokumentation der Teilnehmendenkonferenzen und stellt sie dem Casemanagement innerhalb von einer Woche in ausdrucksfähiger Form zur Verfügung.

Die Teilnehmendenkonferenzen können in den Räumlichkeiten des/der Bietenden oder in den Räumlichkeiten der Auftraggeberin durchgeführt werden. Dies wird im jeweiligen Einzelfall festgelegt.

c) Datenschutz

Die Teilnehmer*innen sind darüber zu informieren, dass für die Arbeitsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an das Jobcenter Mülheim an der Ruhr weitergeleitet werden. Den Teilnehmer*innen ist – auf deren Verlangen - Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren.

Bei der Erhebung von persönlichen und berufsrelevanten Daten zur Feststellung der Eignung hat jede/r Teilnehmer*in Anspruch darauf, dass diese Daten ausschließlich in Einzelgesprächen erhoben werden.

2.2.10 Vergütung

Die Vergütung umfasst alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden notwendigen Kosten. In der Vergütung sind insbesondere enthalten:

- die Lehrgangskosten (einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, u.U. Arbeitskleidung, notwendige Eignungsfeststellungen und Kosten für notwendige sozialpädagogische Betreuung),
- Kosten für die Initiierung und Betreuung einer vorgesehenen betrieblichen Trainingsmaßnahme,
- Kosten für die Akquirierung und Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt ohne Kosten für Fotos und Bewerbungen,
- die Unfallversicherung der Teilnehmer*innen,
- ggf. anfallende Mehrwertsteuern.

Grundlage für die Abrechnung ist der vereinbarte Festpreis für die Maßnahme, der als Angebot auf dem Los- und Preisblatt anzugeben ist. Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch die Auftraggeberin monatlich nachträglich nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung des/der Auftragnehmer*in. Die erste Zahlung ist fällig am Tag nach Ablauf eines Monats seit Beauftragungsbeginn.

Bei Bietergemeinschaften erfolgt die Rechnungslegung der monatlichen Gesamtkosten ausschließlich über den/die Bevollmächtigte/n der Bietergemeinschaft.

Neben dem monatlichen Festpreis wird dem/der Auftragnehmer*in die erfolgreiche Integration vergütet. Das Integrationshonorar beträgt für Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung 2.000,00 € und wird in zwei Raten ausbezahlt. Die beiden Raten betragen jeweils 1.000,00 € und werden nach 6 Wochen bzw. 6 Monaten ununterbrochener Beschäftigungszeit ausgezahlt.

Für die Auszahlung der **Prämien** müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine Integration, die sich an §48a SGB II orientiert. Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, voll qualifizierenden beruflichen betrieblichen oder schulischen Ausbildungen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Abweichend vom § 48a SGB II werden die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, eines FSJ oder eines Bundesfreiwilligendienstes bei der Prämienzahlung nicht berücksichtigt.
- Die Integration muss innerhalb der Zuweisungsdauer des/der Bewerbers*in oder innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme liegen.
- Das Beschäftigungsverhältnis ist nicht unter sechs Monate befristet.

Grundsätzlich sollen bei der Integration der Bewerber*innen keine die Integration fördernden Leistungen an Arbeitgeber*innen (**Eingliederungszuschuss**) gewährt werden. Diese können Arbeitgeber*innen nach dem SGB III und dem SGB II für Arbeitnehmer*innen erhalten, deren Vermittlung erschwert ist. Über diese Leistungen entscheidet die Auftraggeberin im Einzelfall. Die Gewährung dieser Leistungen mindert das Integrationshonorar um 50 %. Eine Minderung wird nur vorgenommen, wenn der beantragte Eingliederungszuschuss tatsächlich von der Auftraggeberin bewilligt wird.

Die **Einlösung eines Vermittlungsgutscheines** durch den/die Auftragnehmer*in für eine/n während der Beauftragung integrierte/n Bewerber*in ist nicht möglich.

Die Integration im Inland ist grundsätzlich anzustreben. Über die Möglichkeit der Vergütung einer Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung/Ausbildung im europäischen Ausland entscheidet die Auftraggeberin im Einzelfall aufgrund der Umstände des/der Bewerber*in und der regionalen Arbeitsmarktlage.

Es empfiehlt sich vor Aufnahme gezielter Integrationsbemühungen im europäischen Ausland den Einzelfall mit der Auftraggeberin zu thematisieren. Nicht honorierbar sind Integrationen in Saisonbeschäftigungen im europäischen Ausland.

Abrechnung zusätzlicher Kosten

Der/die Auftragnehmer*in erklärt sich bereit, die Abrechnung der Fahrtkosten (inklusive der Fahrtkosten für den Arbeitseinsatz, die gesondert aufzuführen sind), sowie der Foto- und Bewerbungskosten zu übernehmen, soweit die Teilnehmenden ihren Anspruch an den/die Auftragnehmer*in abtreten. In diesem Fall ist der/die Auftragnehmer*in zu einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Maßnahmekostenerstattung gegenüber den Teilnehmenden verpflichtet.

Darüber hinaus tritt der/die Auftragnehmer*in für weitere zur Arbeitsaufnahme notwendigen Kosten nach Rücksprache mit der Auftraggeberin in Vorleistung.

Die Erstattung der durch den/die Auftragnehmer*in in Vorleistung übernommenen Kosten durch die Auftraggeberin erfolgt gemäß der Regelung der Auftraggeberin sowie nach gesonderter Inrechnungstellung durch den/die Auftragnehmer*in monatlich rückwirkend.

2.2.11 Qualitätsmanagement, Controlling und Evaluation

Der/die Auftragnehmer*in erklärt sich grundsätzlich zur Mitarbeit für das Qualitätsmanagement, Controlling und die Evaluation bereit und stellt der Auftraggeberin die erforderlichen Informationen zur Verfügung. Das gemeinsame Qualitätsmanagement und Controlling der Maßnahme besteht - neben den o.g. Berichtspflichten, Dokumentationen und Rückmeldungen in der fallbezogenen Zusammenarbeit - aus folgenden Regelinstrumenten:

- **Auftaktgespräch** vor oder mit Beginn der Maßnahme unter Beteiligung von Mitarbeiter*innen der Maßnahme: Ziel und Gegenstand der Gespräche sind die gemeinsame Besprechung und Vereinbarung insbesondere zur Struktur der Maßnahme aus Sicht der Teilnehmer*innen, der Zusammenarbeit mit dem Casemanagement und der Maßnahmenplanung, der Darstellung des Qualitätsmanagements durch den/die Auftragnehmer*in sowie Instrumente zur weiteren Sicherung der Qualität der Maßnahmedurchführung und -ergebnisse. Der/die Auftragnehmer*in protokolliert die Gesprächsergebnisse und stellt sie der Auftraggeberin innerhalb von einer Woche nach dem Gesprächstermin unaufgefordert zur Verfügung.
- **Monatliche Controllingliste:** Der/die Auftragnehmer*in sendet der Auftraggeberin zum Ende eines Monats unaufgefordert einen Bericht über den Stand und den Abschluss der Maßnahmenteilnahmen an **controlling.sozialagentur@muelheim-ruhr.de**. Zu berücksichtigen sind alle Teilnehmer*innen von Beginn bis zum Ende der Vertragslaufzeit (kumulative Zahl).

- Der/die Auftragnehmer*in und die Auftraggeberin führen nach Absprache Maßnahmengespräche unter Beteiligung von Mitarbeitenden in der Maßnahme. Ziel der **Maßnahmengespräche** ist die Sicherung einer hohen Umsetzungsqualität. Hierzu dient der intensive Austausch u.a. über die Prozess- und Ergebnisqualitäten in der Umsetzung der Maßnahme.

3 Auswertung

3.1 Prüfung und Wertung der Angebote

Der/die Bietende hat seine/ihre Strategien, Inhalte und Methoden sowie eine klare Ablaufstruktur in einem Konzept darzustellen. Unter Vorgabe der nachfolgenden Gliederung der Bewertungsmatrix ist auf die ausgewiesenen Wertungsbereiche Bezug zu nehmen.

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

Die Bewertung des Konzeptinhaltes wird anhand der in der Bewertungsmatrix (Stufe 4) aufgeführten Kriterien vorgenommen.

Die preisliche Bewertung erfolgt auf Grundlage der in den Los- und Preisblättern eingetragenen Lospreise. Der/die Bieter*in verpflichtet sich, auf Anforderung der Auftraggeberin die Kalkulation unverzüglich offen zu legen. Eine nachträgliche Preisverhandlung ist ausgeschlossen.

3.2 Wertungsstufen

Bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes wird die Bewertung der Angebote in vier Wertungsstufen unterteilt.

Erste Wertungsstufe (formale Prüfung)

Hier wird z.B. das Vorhandensein aller wesentlichen Unterlagen, Preisangaben und Unterschriften geprüft. Formal nicht korrekte Unterlagen werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

Zweite Wertungsstufe (Eignungsprüfung)

Mit der Eignungsprüfung wird die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des/der Bietenden geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ergibt die Aussage, ob ein/eine Bieter*in geeignet ist oder nicht. Hier werden keine Wertungspunkte vergeben. Es gibt keine mehr oder keine weniger geeigneten Bietenden.

Fachkunde hat der/die Bietende, wenn er/sie Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachweist, die für die Ausführung der zur vergebenden Leistung erforderlich sind.

Leistungsfähigkeit liegt vor, wenn der/die Bietende über das zur fach- und fristgerechten Ausführung erforderliche Personal, die Ausstattung und die Räumlichkeiten verfügt und in der Lage ist, seine/ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Zuverlässigkeit liegt vor, wenn der/die Bietende seinen/ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist und auf Grund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich der Gewährleistung erwarten lässt.

Dritte Wertungsstufe (Angemessenheit der Preise)

In der dritten Stufe wird eine Prüfung der Angemessenheit der Preise durchgeführt. Wenn eine solche Prüfung der Preise ergibt, dass ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung anzunehmen ist, so verlangt die Auftraggeberin Aufklärung von dem/der Bieter*in gem. §44 UVgO. Eine Ablehnung des Angebotes ist in diesem Zusammenhang möglich.

Es werden keine besonderen Anforderungen an die preisliche Gestaltung gestellt.

Vierte Wertungsstufe (Wirtschaftlichkeitsprüfung)

In dieser Wertungsstufe werden die Angebote hinsichtlich der Leistung und des Preises anhand der folgenden Bewertungsmatrix beurteilt und die erzielten Wertungspunkte addiert.

Kriterium	Gewichtung
Preis	300 Punkte
Qualität Konzept mit den Unterkriterien	700 Punkte
A. Netzwerkstrukturen <i>A.1 Kooperationspartner*innen</i> Beschreiben Sie Ihre Kenntnisse und Kooperationspartner*innen im Bereich der Hilfs- und Beratungsangebote des Gesundheitssystems, der psychosozialen Versorgung sowie im Bereich der kommunalen sozialen Dienstleistungen der Stadt Mülheim an der Ruhr. Sofern diese noch nicht vorhanden sind, beschreiben Sie, wie Sie diese bis zum Beginn der Maßnahme gewinnen bzw. Sie sich diese aneignen wollen.	70
<i>A.2 Zusammenarbeit</i> Wie gestalten Sie die strategische Zusammenarbeit mit den Kooperationspartner*innen?	30
B. Durchführungsqualität <i>B.1 Maßnahmedurchführung</i> Beschreiben Sie die Durchführung der ersten beiden Module anhand eines realistischen Fallbeispiels. Welche Methoden wenden Sie an, um aussagekräftige und belastbare Daten zum Gesundheitszustand der/des Teilnehmenden zu erhalten? Welche psychosozialen Hilfestellungen und Angebote der Gesundheitsberatung werden Sie der/dem Teilnehmenden unterbreiten?	120
<i>B.2 Zugang und Beziehungsarbeit</i> Beschreiben Sie, wie Sie eine tragfähige Vertrauensbeziehung zu den Teilnehmenden aufbauen. Wie gestalten Sie den Beziehungsaufbau bei gering motivierten oder schwer erreichbaren Teilnehmenden?	80
<i>B.3 Feststellung von Vermittlungshemmnissen und -chancen</i> Welche Instrumente und Methoden wenden Sie an, um zu einer fundierten und belastbaren Einschätzung der Vermittlungsfähigkeit der Teilnehmer*innen zu kommen? Wie stellen Sie Ressourcen und Vermittlungshemmnisse der Teilnehmenden fest?	70

<i>B.4 Arbeitserprobungen</i> Stellen Sie dar, welchen zusätzlichen Arbeitsbereich Sie anbieten werden und erläutern Sie, welche Arbeitsmethoden und -techniken Sie in den von Ihnen vorgehaltenen Arbeitsbereichen vermitteln. Auf welche Weise werden in den Arbeitsbereichen Motivation, Belastbarkeit und soziale Kompetenzen gefördert?	100
<i>B.5 Anschlussperspektiven</i> Stellen Sie konkrete alternative teilnehmeradäquate Anschlussperspektiven aus verschiedenen Rechtsgebieten dar.	80
C. Berichtswesen Erstellen Sie einen aussagekräftigen Abschlussbericht anhand des zuvor beschriebenen Fallbeispiels.	50
D. Personaleinsatz Schildern Sie, wieviel Personal mit welchen Qualifikationen Sie einsetzen werden. Wie gestalten Sie die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Team im Hinblick auf die Zielerreichung der gesundheitlichen Stabilisierung der Teilnehmenden?	100

Der/die Bietende hat in seinem/ihrer Konzept analog der vorstehenden Wertungsbereiche darzustellen, wie er/sie anforderungsgerecht die Maßnahme durchführen wird und wie er/sie die Qualität der Durchführung sicherstellt. Dabei ist konkret auf die jeweiligen in den Wertungskriterien beschriebenen Anforderungen einzugehen. Verweise auf z.B. andere Stellen des Angebotes, auf Anlagen, Firmenberichte etc. können nicht die an dieser Stelle geforderten Ausführungen im Konzept ersetzen und werden nicht gewertet.

Die Qualität des Konzepts hat einen Anteil von 70 % an der Gesamtsumme der Wertungskriterien. Die Bewertung der Angebote erfolgt nach einem Punktesystem. Dabei können maximal 700 Punkte erreicht werden, wobei nur volle Punkte vergeben werden. Das wirtschaftlichste Angebot ist das mit der im Angebotsvergleich höchsten erreichten Punktzahl.

Die Höchstpunktzahl wird vergeben, wenn die dargestellte Zielerreichung in besonderer Weise (z.B. kreative Ideen) dienlich ist und dies schlüssig dargestellt ist. Darauf aufbauend erfolgt eine niedrigere Bewertung, wenn diese Anforderung unterschritten wird.

Der Vergleich der eingehenden Angebotskonzepte erfolgt nach folgenden Gewichtungen:

- Rang 1: Die Beschreibung des/der Bietenden ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich. Dieser Rang erhält die volle Punktzahl.
- Rang 2: Die Beschreibung des/der Bietenden entspricht den Anforderungen. Dieser Rang erhält 2/3 der genannten Punktzahl.
- Rang 3: Die Beschreibung des/der Bietenden entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen. Dieser Rang erhält 1/3 der genannten Punktzahl.
- Rang 0: Die Beschreibung des/der Bietenden entspricht nicht den Anforderungen. Dieser Rang erhält 0 Punkte.

3.3 Bemessung des Preises

Der Preis geht mit 30 % in den Angebotsvergleich ein. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält 300 Punkte. Die Abweichungen der übrigen Angebote werden hierzu ins Verhältnis gesetzt und entsprechend proportional geringer mit Punkten bewertet.

3.4 Zuschlagserteilung

Nach Beurteilung der Qualität und des Preises erfolgt die Auswahl des Angebotes, das den Zuschlag zur Durchführung erhalten soll. Auszuwählen ist das Angebot, das unter Berücksichtigung aller Umstände am wirtschaftlichsten ist. Der Zuschlag wird für das Angebot mit der Gesamthöchstpunktzahl vergeben.

4 Bewerbungsbedingungen

4.1 Allgemeine Hinweise zur Angebotsabgabe

Die Vergabestelle verfährt nach den Basisparagrafen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Angebote und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Es gilt deutsches Recht.

4.1.1 Ansprechpartnerin

Vergabestelle ist die

Stadt Mülheim an der Ruhr

- Jobcenter Mülheim an der Ruhr -

Eppinghofer Straße 50

45468 Mülheim an der Ruhr

Telefon: 0208-455 2974

Telefax: 0208-455 58 2974

Email: Heike.Ziegler@muelheim-ruhr.de

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung maßnahmebezogene oder verfahrensrechtliche Fragen entstehen, deren Beantwortung sich nicht aus den Vergabeunterlagen erschließt, können diese Fragen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über das Vergabeportal der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Beantwortung an die Vergabestelle gestellt werden. Im Interesse des/der Bietenden müssen auftretende Fragen jedoch unverzüglich gestellt werden, damit den Bietenden ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebots- und Unterrichtskonzepterstellung zu berücksichtigen. Fragen und Antworten werden im Sinne einer schnelleren Bearbeitung in Form einer Mail an alle potenziellen Bietenden, welche die Vergabeunterlagen angefordert haben, versandt. Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

4.1.2 Adressierung

Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und bis zum Öffnungstermin ausschließlich elektronisch in Textform über die Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr hochzuladen. Eine Übermittlung Ihres Angebotes per E-Mail ist nicht zulässig.

Für die Abgabe von Angeboten ist eine Registrierung zwingend erforderlich. Zur Angebotsöffnung sind Bietende nicht zugelassen.

Abgabetermin ist der	03.11.2026, bis 10:00 Uhr
Eröffnungstermin ist der	03.11.2026, 10:00 Uhr

4.1.3 Fristen

Ende Angebotsfrist:	03.11.2026, 10:00 Uhr
Ende der Bindefrist:	03.12.2026
Bieterinformation:	23.11.2026
Vertragsabschluss:	23.11.2026

Maßnahmebeginn (voraussichtlich):	01.01.2027
-----------------------------------	------------

Das Angebot muss bis zum Ende der o.g. Angebotsfrist bei der Angebotsstelle eingegangen sein. Nicht rechtzeitig übermittelte Angebote werden zwingend ausgeschlossen.

Änderungen oder Berichtigungen der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden.

Die Zuschlagserteilung erfolgt elektronisch in Textform. Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit dem Inhalt der Besonderen Vertragsbestimmungen rechtskräftig zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde.

Die Vergabestelle teilt jedem/jeder erfolglosen Bieter*in nach Zuschlagerteilung die Ablehnung seines Angebots schriftlich mit.

4.1.4 Inhalt und Form

Die Angebote sind elektronisch in Textform einzureichen.

Zugesandte Angebote in Papierform können keine Berücksichtigung mehr finden. Auch Angebote, deren verspäteter Eingang nachweislich durch die Umstände verursacht wird, die außer Schuld der Bietenden liegen, können nur nach den Regelungen des § 42 Abs. UVgO berücksichtigt werden. Für das Angebot sind ausschließlich die beigefügte Leistungsbeschreibung, die vorgegebene Gliederung und Vordrucke zu verwenden. Eine Nichtbeachtung kann zum Ausschluss des Angebotes führen.

Fehlende Angaben oder Erklärungen können zum Ausschluss des Angebotes führen. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Der/die Bietende ist verpflichtet, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse zu informieren und diese bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Bei Umsatzsteuerpflicht sind alle Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlöhne etc.) jeweils inklusive Umsatzsteuer in Euro anzugeben. Im Rahmen der Angebotsabgabe sollen für die preisliche Bewertung des Angebotes lediglich der Vordruck Los und Preisblatt abgegeben werden, in dem der Preis angegeben wird. Preisnachlässe sind auf dem Los- und Preisblatt separat aufzuführen.

Der/die Bietende hat der Auftraggeberin mit seinem/ihrem Angebot darüber hinaus seine/ihre Urkalkulation, die auch eine Aufstellung über die Aufteilung der Einheitspreise in Lohn-, Material- und Fremdkosten einschließlich der kalkulierten Zuschläge enthält, einzureichen. Eine fehlende Urkalkulation kann zum Ausschluss des Angebotes führen.

Angebote, die Geschäftsbedingungen der/des Bietenden enthalten, werden zwingend von der Wertung ausgeschlossen.

Beabsichtigt der/die Bietende, Angaben aus seinem/ihrem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er/sie in seinem/ihrem Angebot darauf hinzuweisen. Gleiches gilt, falls der/die Bietende bei der Angebotsbearbeitung etwaige Patentrechte oder Schutz- oder Urheberrechte (auch dritter Personen) verwendet.

Der/die Bietende ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein/ihr Angebot gebunden.

Vorsätzlich unzutreffende Erklärungen des/der Bietenden im Angebot können zum Angebotsausschluss führen.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind unzulässig.

Nach dem GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) haben die Verfahrensbeteiligten u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 111 Abs. 1 GWB).

Nach § 111 Abs. 3 GWB hat jede/r Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend deutlich kenntlich zu machen. Fehlt eine solche Kennzeichnung im Angebot, wird von der Zustimmung zur Einsichtnahme i. S. des § 111 Abs. 3 GWB ausgegangen.

4.2 Bietergemeinschaften und Subunternehmer

Die Angebotsabgabe ist durch Einzelbieter*innen oder Bietergemeinschaften zulässig. Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft.

Bietergemeinschaften haben eine/n Bevollmächtigte*n zur Angebotsabgabe und Vertragsdurchführung zu benennen.

Die Bildung bzw. Änderung (z.B.: Erweiterung, Austausch von Mitgliedern, Wegfall von Mitgliedern, etc.) einer Bietergemeinschaft nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht zulässig.

Es ist ebenfalls unzulässig, innerhalb eines Loses als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als einzelne/r Bietende ein Angebot einzureichen. Ein solches Angebotsverhalten ist als unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede zu werten und führt gemäß § 31 UvGO i.V.m. §§ 123, 124 GWB zwingend zum Ausschluss.

Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein/e Bietende an verschiedenen Bietergemeinschaften zu einem Los beteiligt.

Fallen ein oder mehrere Mitglieder der Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein.

Nach dem Urteil des OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 17.02.2014 – Verg 2/14 u.a.- haben die Mitglieder einer Bietergemeinschaft mit dem Angebot gegenüber der Auftraggeberin darzulegen, dass die Teilnahme an der Ausschreibung mit einem eigenen Angebot aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit bzgl. der jeweiligen betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse nicht möglich ist und erst der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft sie in die Lage versetzt, sich daran zu beteiligen.

Die Einschaltung von Subunternehmen ist grundsätzlich zugelassen.

4.3 Eignungsnachweise und mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Die in der Gliederung aufgeführten Unterlagen sind unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke in der vorgegebenen Reihenfolge vorzulegen.

Diese geforderten Angaben und Erklärungen sind zur Beurteilung der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde (Eignungsprüfung) des/der Bietenden mit dem Angebot erforderlich. Sie müssen bei Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Fehlende oder unvollständige Unterlagen können zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Prüfung und Wertung führen.

Bei Bietergemeinschaften führt die Nichteignung eines Mitglieds der Bietergemeinschaft zum Ausschluss der Bietergemeinschaft.

4.4 Konzepterstellung

Das Konzept ist entsprechend der in der Bewertungsmatrix vorgegebenen Reihenfolge der Wertungskriterien zu gliedern. Sofern dieses nicht nach der vorgegebenen Gliederung erstellt worden ist, wird es ausgeschlossen.

Die Bieter*innen werden angehalten, sich in ihrem Konzept auf das Wesentliche zu beschränken und nach Möglichkeit einen Gesamtumfang von 50 DinA-4 Seiten nicht zu überschreiten.